

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) bzw. einer Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen gemäß § 10 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) bei:

1. für den antragstellenden Unternehmer:

- a) den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschrift), wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
- b) den Nachweis der Vertretungsberechtigung,
- c) das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbgemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter) zur Vorlage bei einer Behörde,
- d) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr erforderlich sind. **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**
 - des Finanzamtes,
 - der Gemeinde,
 - der Träger der Sozialversicherung und
 - der Berufsgenossenschaft,deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie **Eigenkapitalbescheinigung**, gegebenenfalls mit **Zusatzbescheinigung**, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen,
- e) den Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt.
- f) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (z.B. GmbH)

2. für Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte (Verkehrsleiter) bestellt sind:

- a) das Führungszeugnis,
- b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- c) den Nachweis der fachlichen Eignung,
- d) den Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen. Sie dürfen nicht älter als drei Monate sein.